

Begründung
zur 7. Änderungssatzung der ZVK:

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 12.

Zu § 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1)

Die Notwendigkeit, den Begriff der „Anstalt“ durch den Begriff der „Versorgungseinrichtung“ zu ersetzen, ergibt sich zum einen aus der Anpassung an die Formulierung in § 102 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung, zum anderen aus dem Bestreben, in der Außenwirkung Missverständnisse durch den Begriff „Anstalt“ zu vermeiden.

Zu § 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 3)

Vor dem Hintergrund der wachsenden Kompliziertheit des rechtlichen und sonstigen geschäftspolitischen Umfelds und des stetig steigenden Volumens bei der Kapitalanlage gewinnt die Frage der Haftung immer mehr an Bedeutung. Dabei beschränkt sie sich nicht nur auf die geschäftsführenden Organe, sondern erstreckt sich gleichermaßen auf den Verwaltungsrat als Kontrollinstanz. Mit den Ergänzungen in den §§ 3 und 5 soll die persönliche Haftung der geschäftsführenden Organe (Leitung, Geschäftsführung und deren Stellvertretungen) und der Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten beschränkt werden.

Im Beamtenrecht ist die Haftung der handelnden Beamten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (zum Beispiel § 86 Niedersächsisches Beamtengesetz). Im Staatshaftungsrecht ist ein Rückgriff ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zulässig, wobei sich der Anwendungsbereich nicht nur auf Beamte, sondern auch auf Angestellte erstreckt (Art. 34 Satz GG in Verbindung mit § 839 BGB). Auch im Zivilrecht ist gemäß §§ 276 Abs. 3; 277 BGB eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zulässig.

Da in der Zusatzversorgung häufig die geschäftsführenden Organe mit Beamten besetzt sind, deren Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu begrenzt ist, dient die Neuregelung in § 3 lediglich der Klarstellung für diesen verbeamteten Personenkreis und erweitert sie aus Gründen der Gleichbehandlung auf die geschäftsführenden Organe im Beschäftigungsverhältnis, sowie durch den Verweis in § 5 Abs. 3 auf die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Formulierung in § 3 Abs. 3 Satz 1 entspricht der Regelung in § 277 BGB, der auf der Rechtsfolgenseite eine Haftungsbefreiung für grobe Fahrlässigkeit – und folglich auch für Vorsatz – nicht zulässt.

Zu § 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 3)

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 3.

Zu § 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 8)

Mit der Ergänzung des Absatzes 8 wird der ausschließliche Gerichtsstand für Mitgliedschaftsangelegenheiten entsprechend § 29 Abs. 2 ZPO auf den Sitz der Kasse festgelegt.

Zu § 1 Nr. 6 (§ 15 Abs. 2 Satz 9)

Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 9 wird sprachlich klargestellt, dass hier nicht nur die Fälle erfasst werden, bei denen das Mitglied aus einer Ausgliederung hervorgegangen ist, sondern auch die Fälle, bei denen ein vorhandenes Mitglied im Wege einer Ausgliederung zusätzliche Pflichtversicherte aufnimmt. Dies war zwar bereits bislang schon so in der Satzung durch die Worte *„teilweise aus dem anderen Mitglied hervorgegangen ist“* geregelt, soll mit dieser zusätzlichen Ergänzung verdeutlicht werden.

Zu § 1 Nr. 7 (§ 19 Abs. 1 Buchstabe j)

Mit dieser redaktionellen Klarstellung wird verdeutlicht, dass nur die Beschäftigten nicht versicherungspflichtig sind, die nach der alten Regelung des § 17 Abs. 3 Buchst. e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung wegen einer berufsständischen Versorgung auch in

der Zusatzversorgung auf ihren Antrag hin befreit worden sind. Dies sind nur die Beschäftigten, die bis zum 31. Dezember 1984 aufgrund einer berufsständischen Versorgung nicht pflichtversichert waren und bis zum 30. Juni 1985 den Wegfall der Versicherungspflicht bei der Kasse beantragt hatten (§ 81 Abs. 6 MS a. F.).

Zu § 1 Nr. 8 (§ 20 Abs. 3)

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Kasse nur Leistungen nach den Regelungen der sog. versicherungsvertraglichen Lösung des § 2 Abs. 3 S. 2 BetrAVG zahlt und das sog. m/n-tel Verfahren zur Berechnung der Höhe der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft nicht anzuwenden ist, weil das Punktemodell auf die sog. versicherungsvertragliche Lösung ausgerichtet ist.

Zu § 1 Nr. 9 (§ 36 Abs. 1 Satz 5)

Mit dieser Änderung wird von der durch das Bundesfinanzministerium eröffneten Option Gebrauch gemacht, die Höchstaltersgrenze für Waisenrenten um die Dauer des Wehr- oder Ersatzdienstes zu erhöhen. Die VKA ist damit einverstanden, dass die Kassen diese Erhöhung auch ohne eine tarifvertragliche Grundlage in ihre Satzung aufnehmen können.

Zu § 1 Nr. 10 (§ 41 Abs. 1)

Mit der Ergänzung wird die Berechnung des Abfindungsbetrages für die Fälle festgelegt, bei denen der Rentenanspruch erst nach Ablauf der zweijährigen Ausschlussfrist gestellt wird. Der Abfindungsbetrag ist dann bezogen auf den Zeitpunkt zu berechnen, zu dem die laufende Rente unter Berücksichtigung der Ausschlussfrist nachzuzahlen wäre.

Zu § 1 Nr. 11 (§ 42 Abs. 4)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass eine Beitragserstattung nur dann in Betracht kommt, wenn die Eigenbeteiligung an der Umlage im VersTV-G oder im ATV-K verankert war. Dies gilt insbesondere für die hälftige Eigenbeteiligung an den Umlageanteilen, die einen Umlagesatz von 5,2% übersteigen (§ 7 Abs. 1 VersTV-G). Soweit diese Eigenbeteiligung für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 fortgeführt wurde, sind diese Zahlungen ebenfalls bei der Beitragserstattung zu berücksichtigen, da es sich insoweit um eine Eigenbeteiligung nach dem ATV-K handelt (§ 39 Abs. 4 ATV-K i.V.m. Ziffer 4.1. Absatz 2 des Altersvorsorgeplans 2001). Eine Erstattung ist ferner zu zahlen, soweit es sich um eine Eigenbeteiligung in den neuen Bundesländern nach § 37a ATV-K handelt. Soweit eine Eigenbeteiligung nicht diesen Tarifverträgen entspricht, ist keine Beitragserstattung durchzuführen.

Zu § 1 Nr. 12 (§ 46)

Die Regelung dient der Klarstellung des Gerichtsstandes.

Zu § 1 Nr. 13 (§ 48 Abs. 1 Nr. 1)

Die Hinweispflichten der Bezugsberechtigten müssen insoweit erweitert werden, als künftig auch eine Anzeigepflicht des Wechsels der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich ist. Die Kasse benötigt diese Angaben, um ihrerseits ihren gesetzlichen Mitteilungspflichten nach §§ 22 Nr. 5 Satz 7 und 22a EStG nachzukommen. Für den Ausweis der Versorgungsleistungen in diesen steuerrechtlichen Mitteilungen ist eine Abgrenzung der Leibrenten von den abgekürzten Leibrenten erforderlich. Diese Abgrenzung kann nur in Kenntnis der aktuellen Rentenart vorgenommen werden.

Zu § 1 Nr. 14 (§ 51 Absatz 4)

Mit der Regelung wird im Sinne der Transparenz klargestellt, dass nach Ablauf der Ausschlussfrist geltend gemachte Einwendungen nicht mehr zu berücksichtigen sind. Diese Einwendungen können insbesondere auch nicht mehr bei Eintritt des Versicherungsfalles geltend gemacht werden. Das Beanstandungsrecht und die sich hieraus ggf. ergebenden negativen Rechtsfolgen im Hinblick auf die Geltendmachung und Durchsetzung künftiger Ansprüche ist nach Ablauf der Frist endgültig verwirkt.

Zu § 1 Nr. 15 (§ 60 Absatz 3)

Die Regelung kann gestrichen werden, da es keine entsprechenden Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. gibt und es auch nicht geplant ist, solche zu entwickeln.

Zu § 1 Nr. 16 (§ 68 Absatz 2)

Mit der Änderung wird die neue Begrifflichkeit des § 153 VVG berücksichtigt.

Zu § 1 Nr. 17 (§ 69 Abs. 4)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass auch in den Fällen einer Erwerbsminderung mit Beginn im Jahr 2001 für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 ebenfalls die allgemeinen Regelungen des § 69 gelten. Dies ging aus der bisherigen Formulierung in der Satzung – anders als aus § 32 Abs. 2 i.V.m. § 30 ATV-K – nicht eindeutig hervor.

Zu § 1 Nr. 18 (§ 72 Absatz 3)

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 14.

Zu § 1 Nr. 19 (§ 73 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2)

Bereinigung eines Redaktionsversehens aus der 5. Änderung der Mustersatzung. Seinerzeit wurde §33 Absatz 4 zu Absatz 3. Es wurde aber übersehen, den Verweis in § 73 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend anzupassen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Grundsätzlich treten die Rechtsänderungen erst mit Wirkung für die Zukunft am 1. Januar 2009 in Kraft.

Davon abweichend treten die Änderungen in § 1 Nr. 7, 8, 10, 11 und 17 bereits zum Zeitpunkt der Systemumstellung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft, da es sich insoweit lediglich um redaktionelle Klarstellungen handelt.

Die redaktionelle Klarstellung in § 1 Nr. 19 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft, da die Regelung, auf die hier verwiesen wird, ebenfalls zu diesem Zeitpunkt geändert wurde.

Die Änderung bei der Höchstaltersgrenze für Waisenrenten in § 1 Nr. 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft, da die insoweit maßgebende steuerrechtliche Regelung ebenfalls zu diesem Zeitpunkt geändert wurde.

Die Ergänzung des Gerichtsstandes in § 1 Nr. 1 und 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Dies gilt entsprechend für die Änderung der Begrifflichkeit bei der Überschussbeteiligung in der freiwilligen Versicherung in § 1 Nr. 16.